



Gemeinde Glarus Nord

Teilrevision Ortsplanung
Beschlussfassung und Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht
gemäss Art. 47 RPV

Korkfabrik Näfels

Impressum

Projekt

Glarus Nord, Teilrevision Ortsplanung

Projektnummer: 26057

Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht, Korkfabrik Näfels

Auftraggeber

Gemeinde Glarus Nord

Bearbeitungsstand

Stand: Beschlussfassung und Genehmigung

Bearbeitungsdatum: 2. September 2016

Druckdatum: 2. September 2016

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Christoph Zindel, Martin Reich, Stefan Seglias)

z:\gemeinde\glarus nord\26057_optr_korkfabrik_naefels\01_rap\02_resultate\04_pmb\20160902_pmb_korkfabrik.doc



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Vorabklärungen / Auftragserteilung Teilrevision Ortsplanung	5
2.	Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen	7
3.	Planungsmassnahmen	8
3.1	Anpassung Zonenplan Näfels	12
3.2	Anpassung Bauordnung Näfels	15
4.	Auswirkungen auf Raum und Umwelt	16
4.1	Richtplankonformität	16
4.2	Konformität Strassenerschliessung	16
4.3	Naturgefahren	16
4.4	Umweltbelange	18
5.	Verfahren	19
5.1	Bearbeitung der Vorlage	19
5.2	Vorprüfungsverfahren	19
5.3	Mitwirkungsverfahren (nach Art. 7 RBG)	19
5.4	Öffentliche Auflage (nach Art. 25 RBG)	19
5.5	Einsprachen	19
5.6	Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeversammlung	20
5.7	Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG	20
5.8	Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG	20



1. Ausgangslage

Im Gebiet „Autschachen“ in Näfels plant die E. & H. Schlittler AG Teile der Korkfabrik (Parzelle Nr. 776, Näfels) zu verkaufen und beauftragte die ménard partner projekte AG (mépp ag) ein entsprechendes Vorprojekt auszuarbeiten. Vorgesehen sind ein Büroneubau und eine Offenlegung des heute eingedolten Gewässers (Klein-Linthli) (Abbildung 1).



Abbildung 1: Projekt Areal Korkfabrik



Die derzeit laufende Zusammenführung der Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord in eine einzige alle ehemaligen Dörfer umfassende Nutzungsplanung entspricht einer Totalrevision eines der zentralen Führungsinstrumente der Gemeinde. Die Gemeinde Glarus Nord hat die Totalrevision der Ortsplanung der STW AG für Raumplanung, Chur übertragen. Begleitet werden die Arbeiten von einem Expertenteam. Die Revision der Ortsplanung wurde in 3 Hauptphasen unterteilt:

Konzeption	Vision entwickeln
Gde-Richtplanung	Behördenverbindliche Festlegungen treffen
Nutzungsplanung	Grundeigentümergeverbindliche Festlegungen treffen

Der Gemeinderichtplan liegt vor und wurde durch den Kanton genehmigt. Derzeit wird die Totalrevision der Nutzungsplanung bearbeitet. Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 30.05. - 30.06.2016, die kantonale Vorprüfung startete gleichzeitig und dauerte knapp 3 Monate. Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist im Jahr 2017 vorgesehen.

1.1 Vorabklärungen / Auftragserteilung Teilrevision Ortsplanung

Die Gemeinde hat die STW AG für Raumplanung am 29.05.2016 mit den Arbeiten bezüglich Teilrevision der Ortsplanung beauftragt.

Im Vorfeld wurden bereits verschiedene Arbeiten durch das Büro Marty Ingenieure AG getätigt. Es liegen folgende Unterlagen vor:

- Übersichtsplan, Situation 1:2'000 (13.02.2015)
- Bachneugestaltung, Situation 1:200 (31.03.2015, aktualisiert 01.09.2016)
- Bachneugestaltung, Querprofile 1:100 (31.03.2015, aktualisiert 01.09.2016)
- Bachneugestaltung, Längenprofil 1:200/100 (31.03.2015, aktualisiert 01.09.2016)



- Fachbericht Hochwasserschutz & Ökologie, Bachneugestaltung Korkfabrik Näfels, Vorprojekt (01.04.2015, aktualisiert am 01.09.2016).

Weiter sind Unterlagen des Architekturbüros mépp ag zum Vorprojekt des Büroneubaus vorliegend (alle datiert vom 24.06.2015):

- Situationsplan 1:500
- Querschnitt 1:250
- Längsschnitt 1:250
- Schemagrundrisse EG und OG, 1:500
- Ansicht West 1:250

Unterlagen zum Bauermittlungsverfahren:

- Stellungnahme Kt. GL, Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Jagd und Fischerei (09.09.2015)
- Stellungnahme Kt. GL, Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren (16.09.2015)
- Stellungnahme Kt. GL, Dep. Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau, Fachstelle Wasserbau (30.09.2015)
- Stellungnahme Kt. GL, Dep. Bau und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (23.10.2015)
- Verfügung Gemeinderat (13.01.2016)

Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Bearbeitung der Teilrevision der Ortsplanung.



2. Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen

Für das Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanänderung ist ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) zu erstellen. Nach Art. 7 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Glarus haben die Behörden die Pflicht, die betroffene Bevölkerung zu informieren. Sie bieten Gelegenheit, in geeigneter Weise mitzuwirken. Die Genehmigung der Nutzungsplanänderung erfolgt nach Art. 28 RBG. Dieser PMB liegt hiermit vor.

Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sind die Kantone dazu verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Als Grundlage zur Ausscheidung der Gewässerräume dient die Richtlinie zur Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung (durch die Regierung in Kraft gesetzt per 01.01.2015).

Art. 26 BauV schafft die Voraussetzungen, um in der Nutzungsplanung Gewässerraumzonen zu bezeichnen.

Art. 26 BauV Gewässerraumzonen

1 Gewässerraumzonen dienen der Freihaltung und Sicherung des für die Revitalisierung der Fliessgewässer und den Hochwasserschutz erforderlichen Raumes.



3. Planungsmassnahmen

Die Offenlegung des zurzeit eingedolten Gewässers (Klein-Linthli) sowie der Neubau des Bürogebäudes haben zur Folge, dass der Gewässerraum im Bereich der Korkfabrik nach den Bestimmungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung planerisch zu sichern ist. Im geltenden Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Näfels wurde noch keine Gewässerraumzone ausgeschieden. Somit ist die Ausscheidung des Gewässerraums als neue Festsetzung einzutragen und in der Bauordnung eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die Ausscheidung des Gewässerraums in einer vorgezogenen Teilrevision durchgeführt.

Als Grundlage zur Ausscheidung der Gewässerräume dient die Richtlinie zur Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung (durch die Regierung in Kraft gesetzt per 01.01.2015) sowie ein entsprechender Datensatz des Kantons Glarus.

Für die Festlegung des Gewässerraums ist ein zweckmässiger Abschnitt entlang des Klein-Linthli zu bezeichnen. In der vorliegenden Teilrevision wird dieser Abschnitt im Süden durch die Brücke Mühlhäusern und im Norden durch eine weitere Brücke (Zufahrt zur Parz. Nr. 2229 Näfels) begrenzt. Innerhalb dieses Abschnittes kann eine weitere Unterteilung in zwei Teilabschnitte vorgenommen werden (Abbildung 2):

- Abschnitt mit geplanter Aufweitung des Gewässers südlich des geplanten Neubaus (vgl. Abschnitte 1 und 2 im Bericht Marty Ingenieure AG)
- Abschnitt im Bereich des geplanten Neubaus (vgl. Abschnitte 3a und 3b im Bericht Marty Ingenieure AG)

Die Ausscheidung des Gewässerraums der südlich resp. nördlich liegenden Gewässerabschnitte erfolgt im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung.



	Zone / Festlegungen	Kriterium		
Dicht überbaut	1	Dorfzone, Bahnhofszone	Kern- und Zentrumszonen gemäss Zonenplan; Ortsteile mit zentrumsbildenden Funktionen zur Wohn-, Arbeits-, öffentlicher Nutzung oder Versorgungsfunktion	
	2.1	Erweiterte Dorfzone in der Ebene Erweiterte Dorfzone am Hang Arbeitszone	Bebauungsstruktur	Hohe Dichte, resp. (gesicherte) Mindestdichte
	2.2			Baulich weitgehend ausgenutzt
	2.3			Bereits viele Bauten im Gewässerraum
	2.4		Erschliessung	Zentrale Gebiete mit guter ÖV-Erschliessungsgüte
	2.5			Ortsteil mit Anbindung an Gebiete mit guter ÖV-Erschliessungsgüte
	2.6			Weitere Gebiete mit guter ÖV-Erschliessungsgüte
	2.7			Funktion
	2.8		Künftige Siedlungsentwicklung nach Innen, städtebauliche Verdichtung angestrebt	
	2.9		Weitere Festlegungen	Ortsbildschutzzone
	2.10		Weiteres	Stark eingeschränkte Aufwertungsmöglichkeiten im Gewässerabschnitt aufgrund der baulichen Nutzung
	3	Zone für höhere Bauten / Hochhauszone	Gebiete mit einer höheren Nutzungsdichte, Verdichtungspotenzial	
	4	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Interessen öffentlicher Nutzung überwiegen Aspekte der Gewässerentwicklung	
5	Zone für Sport- und Intensiverholung	Quais, Häfen, Schwimmbäder und Sportanlagen. Wichtige Hinweise geben die Intensität der Nutzung sowie die Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit.		
6.1	Spezialfall	Entwicklungsschwerpunkte		
6.2		Sondernutzungsplanungen / Überbauungspläne		
6.3		Wasserkraftnutzung (ehemalig und bestehend)		

Abbildung 3: Kriterienkatalog zur Bestimmung des dicht überbauten Gebietes

Innerhalb des dicht überbauten Gebietes wird der Gewässerraum in der Regel auf die bestehende Bebauung, resp. die bauliche Nutzung reduziert. Zur baulichen Nutzung zählen unter anderem auch Strassen-, Erschliessungs- und Parkierungsflächen.

Die Parz. Nr. 776, Näfels und die angrenzenden Parzellen auf der orografisch rechten Seite des Gewässers sind in der rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gewerbezone zugewiesen. Die Parzellen auf der



orografisch linken Seite des Gewässers gehören der Industriezone an. Es ist vorgesehen, die genannten Parzellen auf beiden Seiten des Gewässers in der totalrevidierten Nutzungsplanung der Arbeitszone zuzuweisen. Eine Analyse der Bebauungsstruktur entlang des betrachteten Gewässerabschnitts zeigt, dass sich verschiedene bestehende Bauten relativ nah am Gewässer befinden (vgl. Abbildung 3, Fall 2.3). Diese Bauten liegen gemäss der Datengrundlage des Kantons teilweise im künftig zu bezeichnenden Gewässerraum. Die Parzellen sind zudem heute und künftig weitgehend ausgenutzt (Fall 2.2). Im Bereich des geplanten Neubaus ist das Gewässer heute vollständig mit Bauten (Korkfabrik) überdeckt (ehemalige Wasserkraftnutzung, Fall 6.3). Zudem befindet sich das betrachtete Gebiet in zentraler Lage mit einer guten ÖV-Erschliessung und mit guter Anbindung an Gebiete mit Zentrumsfunktion (Bahnhof Näfels-Mollis, Entwicklungsschwerpunkt gemäss Gemeinderichtplan GRIP, Fall 2.4 und Fall 2.5). Das Gebiet kann folglich als dicht überbaut bezeichnet werden und der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann.



3.1 Anpassung Zonenplan Näfels

Von der Gewässerraumausscheidung sind beide Seiten des Gewässers betroffen, da das Gewässer vollständig offengelegt werden soll (Abbildung 4).

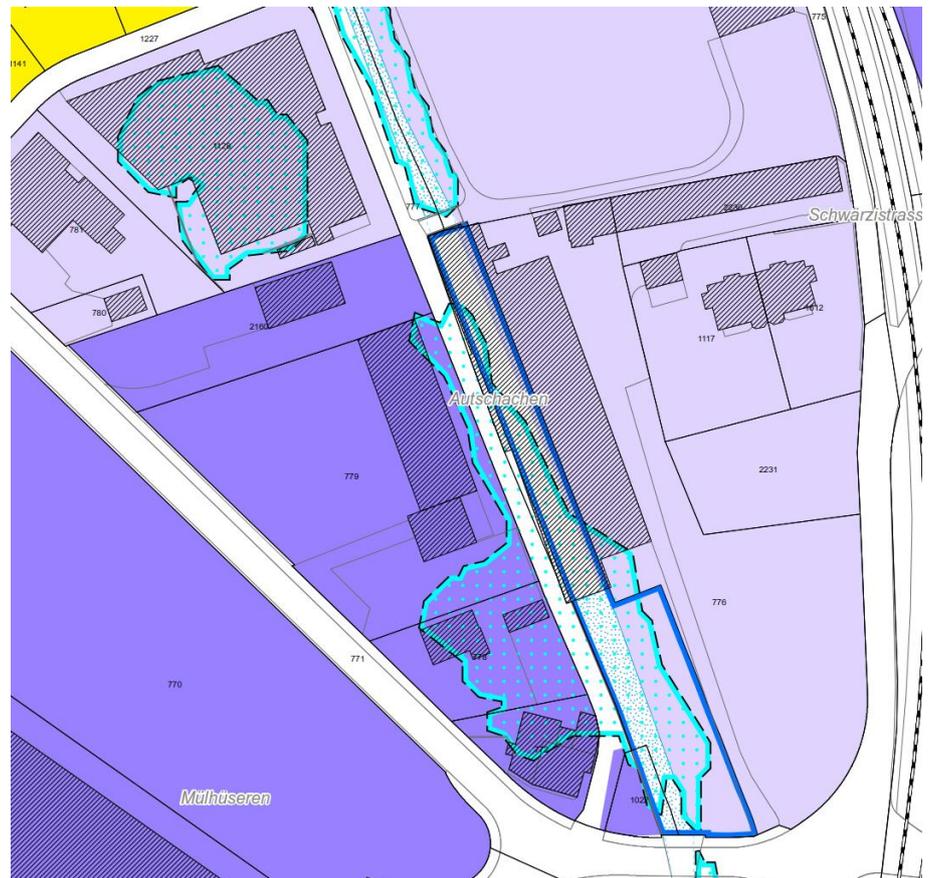


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem geltenden Zonenplan der ehemaligen Gemeinde Näfels mit Überlagerung der auszuscheidenden Gewässerraumzone (dunkelblau bandiert).

Im Abschnitt südlich des geplanten Neubaus wird der Gewässerraum auf der orografisch linken Seite auf die bauliche Nutzung (Erschliessungsstrasse, Parkierungsflächen) reduziert. Die angrenzende Strasse (Parz. Nr. 777 Näfels), sowie die Parkplätze (Parz. Nr. 1022 Näfels) sind nicht im Gewässerraum eingeschlossen. Diese Bereiche erfüllen keine Gewässerfunktion (natürliche Funktion, Schutz vor Hochwasser oder Gewässernutzung). Der teilweise neu auszubildende Böschungsbereich hingegen wird dem Gewässerraum zugewiesen. Auf der orografisch rechten Seite soll das Gewässer aufgeweitet werden. Entsprechend wird der Gewässerraum bis zu den projektierten Parkplätzen des Bauvorhabens östlich der Aufweitung erweitert. Vergleicht



man insgesamt die Breite des Gewässerraums (orografisch links Verminderung, orografisch rechts Erweiterung) mit der rechnerisch ermittelten Grundlage des Kantons, wurde der in der Teilrevision ausgeschiedene Gewässerraum insgesamt vermindert.

Im Abschnitt des geplanten Neubaus wird der Gewässerraum auf der orografisch linken Seite reduziert. Die entlang dem Gewässer verlaufende Strasse (Parz. Nr. 777 Näfels) soll im Zuge der Offenlegung des Gewässers geringfügig verbreitert werden. Die Strasse wird auch künftig keine Gewässerfunktionen (natürliche Funktion, Schutz vor Hochwasser oder Gewässernutzung) erfüllen können. Die Strasse (künftige Abmessungen) wird nicht dem Gewässerraum zugeordnet. Der künftige Böschungsbereich hingegen wird dem Gewässerraum zugewiesen. Auf der orografisch rechten Seite wird der Gewässerraum im Bereich des Büroneubaus vermindert, um die Erstellung des geplanten Neubaus zu ermöglichen. Dabei wird ein Abstand von rund 2 m von der bestehenden Kanalinnenmauer eingehalten. Bereits im Bauermittlungsverfahren wurde dazu festgehalten (Stellungnahme Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, 23.10.2015): „Ohne Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung ist der Gemäss Art. 54 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes erforderliche Gewässerabstand von 5 Metern ab oberem Böschungsrand einzuhalten. Wir empfehlen deshalb die vorgängige Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung oder einer Sondernutzungsplanung.“ Der Verlauf der bestehenden Kanalinnenmauer wurde durch Marty Ingenieure AG vor Ort erhoben. Dabei wurden leichte Abweichungen von den Daten der Amtlichen Vermessung (AV) festgestellt. Das Bauprojekt basiert auf einer Konzentration des Volumens auf der Westseite des Areals und einer vollständigen Freihaltung der östlichen Parzellenteile, welche mit einem Bauverbot belegt sind. Die Erstellung und Nutzung eines Untergeschosses ist aufgrund des extrem hohen Grundwasserspiegels nicht möglich. Im südlichen Bereich des Areals bestehen weitere Einschränkungen durch eine auf dem Areal gelegene Infrastrukturanlage der Gemeinde. Die Bebaubarkeit der Parz. Nr. 776 Näfels ist folglich eingeschränkt. Eine andere Disposition der Bauten ist nicht möglich. Die Bautiefe des neu zu erstellenden Baukörpers von 17.6 m ist das Resultat eines intensiven Planungsprozesses, in dem verschiedene Erschliessungsva-



rianten und Bürotypologien vertieft geprüft wurden. Schliesslich führte die Evaluation der Rastervarianten zu einer Bestvariante, welche Grundlage für die Teilrevision der Nutzungsplanung bildet.

Der festzulegende Gewässerraum verläuft entlang der Westfassade des geplanten Neubaus. Im Süden wird der Gewässerraum nicht entlang der Fassade begrenzt, sondern ein Pufferstreifen von 2 m eingehalten. So bleiben spätere geringfügige bauliche Massnahmen möglich.

Durch die Offenlegung des Gewässers und die Ausscheidung einer Gewässerraumzone ist die Erstellung neuer Bauten innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich nicht mehr möglich. Die im geltenden Zonenplan der Gewerbezone zugewiesene Fläche wird folglich im Bereich der Offenlegung reduziert und dem Übrigen Gemeindegebiet (UeG) zugewiesen (Referenzlinie: bestehende Kanalinnenmauer, Verlauf ermittelt durch Marty Ingenieure AG).



3.2 Anpassung Bauordnung Näfels

Die Bauordnung Näfels wird mit einer neuen Bestimmung zur Gewässerraumzone in Art. 4 und 5 ergänzt, welche präzisierende Festlegungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Nutzungen bzw. baulichen Massnahmen enthält (Abbildung 5).

Zonen	Zweck	Vorschriften für die Bebauung und Nutzung	Besondere Bestimmungen
c) Schutzzonen und Schutzobjekte			
Gewässerraumzone	Der Gewässerraum dient der Freihaltung und Sicherung des für die Revitalisierung der Fließgewässer und den Hochwasserschutz erforderlichen Raumes.	Spezialvorschriften, Baubeschränkungen.	<p>Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinne des Bundesrechts.</p> <p>Neue Bauten und Anlagen dürfen nur nach Massgabe des Bundesrechts errichtet werden. Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften.</p> <p>Der Bestandesschutz für bestehende Bauten und Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.</p>

Abbildung 5: Ergänzung in Art. 5 BauO Näfels

Für die weiteren Gebiete innerhalb der ehemaligen Gemeinde Näfels gelten bis zur Umsetzung der totalrevidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04.05.2011, sowie Art. 44 Abs. 2 Bauordnung Näfels (Gewässerabstand), resp. Art. 54 RBG.



4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

4.1 Richtplankonformität

Die Nutzungsplanänderung (Ausscheidung der Gewässerraumzone) ist konform zum genehmigten Gemeinderichtplan.

Die Langsamverkehrsverbindungen sind weiterhin gewährleistet (Hauptverbindung Velo an der Schwärzistrasse und Fuss- und Wanderweg „Am Linthli“).

4.2 Konformität Strassenerschliessung

Das zu erwartende zusätzliche Verkehrsaufkommen aufgrund des Büroneubaus ist als geringfügig einzustufen. Die verkehrstechnische Erschliessung wird im Baubewilligungsverfahren geregelt.

4.3 Naturgefahren

Im geltenden Zonenplan ist die Gefahrenzone blau (Wasser) im Bereich des Gewässers eingezeichnet.

Wie im Fachbericht „Hochwasserschutz & Ökologie“ (Marty Ingenieure AG) dargelegt, kann mit den geplanten Massnahmen (Aufweitung und Rückbau der Überdeckung) die Hochwassersicherheit gewährleistet und verbessert werden. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass keine Einstauszenarien mehr bestehen und deshalb im Oberstrom auch keine Rückstaueffekte mehr auftreten. Die Gefahrensituation wird an den Schwachstellen im Industriegebiet Mühlhäusern gegenüber dem IST-Zustand leicht verbessert. Diese Einschätzung wurde durch die Fachstelle Wasserbau (Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt, Abteilung Tiefbau) bereits im Bauermittlungsverfahren Nr. 2015'194 bestätigt: „Bereits im heutigen Zustand werden im Bereich der Korkfabrik keine Schutzdefizite ausgewiesen. Im technischen Bericht Nr. 01 vom 1. April 2015 der Marty Ingenieure AG wird aufgezeigt, dass die Hochwassersicherheit mit der geplanten Umgestaltung des Klein-Linthli gewährleistet werden kann. [...] Aus Sicht Hochwasserschutz steht dem geplanten Bauvorhaben daher nichts entgegen.“



Auch in der im Jahr 2012 erstellten Gefahrenkarte des Kantons sind keine Gefahrenbereiche ausgeschieden (Abbildung 6). Folglich sind auch im Vorschlag des Kantons zur Bezeichnung der Gefahrenzonen in der totalrevidierten Nutzungsplanung im fraglichen Gebiet keine Festlegungen erforderlich (Abbildung 7). Die Gefahrenzone blau (Wasser) gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung wird in der Teilrevision vorerst belassen und im Rahmen der Totalrevision an die aktuellen Verhältnisse angepasst.



Abbildung 6: Ausschnitt der Gefahrenkarte über den Geodatenviewer des Kantons Glarus (Zugriff am 02.06.2016)

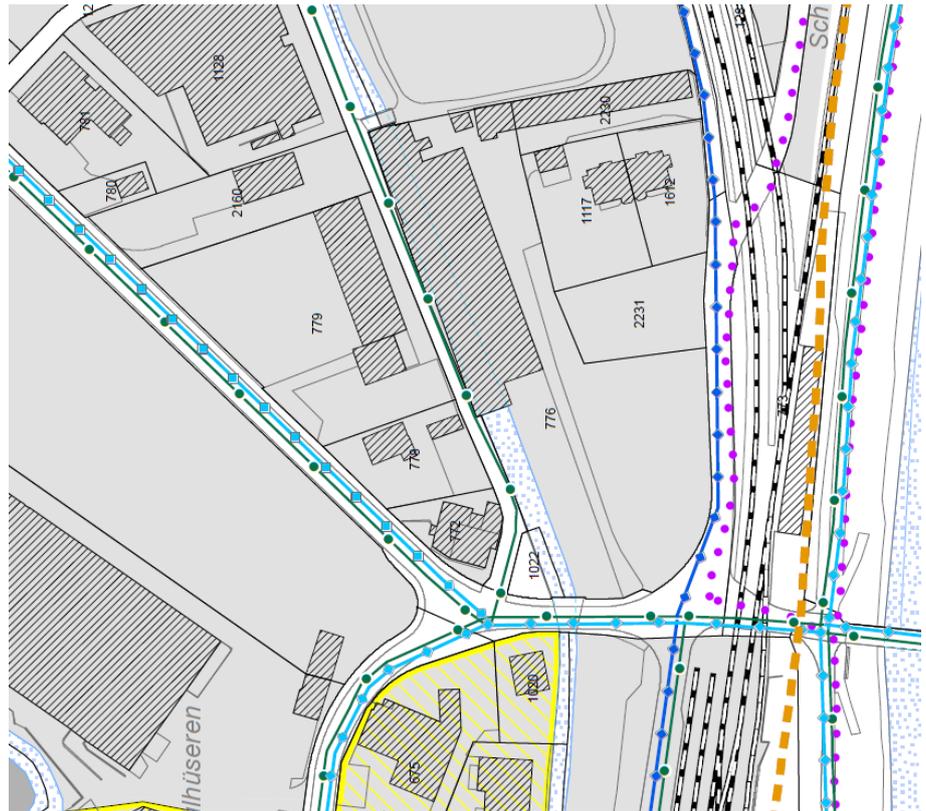


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf der totalrevidierten Nutzungsplanung, Zonenplan Weitere Festlegungen Näfels / Mollis. Im fraglichen Gebiet sind keine Gefahrenzonen auszuweisen (schraffiert gekennzeichnet, vgl. südlich der Brücke Mühlhäusern).

4.4 Umweltbelange

Aus dem geplanten Projekt sind aus umwelttechnischer Sicht keine Nachteile zu erwarten. Vielmehr kann wie im Fachbericht Hochwasserschutz & Ökologie (Marty Ingenieure AG) ausgeführt, der Gewässerlauf im Rahmen der Möglichkeiten wieder naturnah gestaltet werden, der Gewässerabschnitt revitalisiert und für Fische wieder passierbar gemacht werden. Weitere Angaben können dem Fachbericht entnommen werden.



5. Verfahren

5.1 Bearbeitung der Vorlage

Die Verantwortlichen der Gemeinde bearbeiteten die Teilrevision der Ortsplanung in Zusammenarbeit mit der STW AG für Raumplanung, Chur, Planungsleiter Martin Reich, Sachbearbeitung Stefan Seglias, ab Eingang der Akten (29.05.2016).

5.2 Vorprüfungsverfahren

Die Vorprüfungsunterlagen wurden von der Gemeinde am 05.07.2016 dem Kanton eingereicht. Das Departement Bau und Umwelt hat das Vorprüfungsverfahren bei den interessierten Fachstellen eingeleitet.

Neben der Beurteilung des Departements für Bau und Umwelt ist eine Stellungnahme der Abteilung Jagd und Fischerei vom 19.07.2016, Hauptabteilung Tiefbau, Fachstelle Wasserbau vom 26.07.2016 und der Abteilung Umweltschutz und Energie vom 26.07.2016 eingegangen.

Die einzelnen Stellungnahmen sind in einer zusätzlichen Tabelle dem Planungs- und Mitwirkungsbericht beigelegt (Anhang).

5.3 Mitwirkungsverfahren (nach Art. 7 RBG)

Die Vorlage wurde am 07.07.2016 im Rahmen der Information und Mitwirkung nach Art. 7 RBG publiziert und aufgelegt. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 08.07.2016 bis am 08.08.2016. Es wurden keine Anträge eingereicht.

5.4 Öffentliche Auflage (nach Art. 25 RBG)

Die öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG erfolgte vom 08.07.2016 bis am 08.08.2016.

5.5 Einsprachen

Gegen die Teilrevision der Ortsplanung wurde keine Einsprache eingereicht.



5.6 Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beschloss am xx.xx.2016 die Freigabe der Vorlage zuhanden der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung.

5.7 Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG

An der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2016 wurde die Vorlage den Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet und verabschiedet.

5.8 Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG

Die Unterlagen werden zur Genehmigung beim Departement eingereicht.